2. Ausfertigung

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz

- Satzungsbereich Tengerholz-

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz werden gemäß der aus dem beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die einbezogene Fläche ist im beigefügten Plan (M 1 : 1.000) dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 i.V.m. § 9 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Baugebietsart und max-Zahl der Vollgeschosse:	ausschließlich Wohngebäude - Einzel- und Doppelhäuser - eingeschossig
2.	Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude:	2
3.	Stellplätze:	je Wohneinheit = 2
4.	Begrünung:	Pflanzgebot für einen Obst- oder sonstigen hochstämmigen, standortgerechten Baum je 50 m² versiegelter Fläche sowie für einen Grünstreifen mit standortgerechten Gehölzen (Hecken, Büsche, Bäume)

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung Detmold

Genehmigt
Detmold, den 31.01.01
Bezirksregierung
Im Auftrag

Weiß

Satzung

der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengerholz – 6. Änderung“

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Satzungsbereich „Tengerholz – 6. Änderung“ wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	25° - 45°
Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen von OKEFF)	9,0 m
Max. Drempelhöhe (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette)	1,00 m
Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut)	mind. 3,00 m
Max. Sockelhöhe (gemessen OK EGFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem vorhandenen gewachsenen Gelände):	0,30 m

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.